

# **BVGer A-3091/2023 vom 28. Juni 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_A-3091\\_2023\\_d20230628](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-3091_2023_d20230628)

FR: TAF A-3091/2023 du 28 juin 2023

IT: TAF A-3091/2023 del 28 giugno 2023

## **Regeste**

Verrechnungssteuer | Verrechnungssteuer (geldwerte Leistung)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die mit Zwischenverfügung vom 1. Juni 2023 gesetzte Frist bis zum 22. Juni 2023 für die Leistung des Kostenvorschusses wird abgenommen.

### **E. 2**

Das Gesuch der Beschwerdeführerin um vorläufige Befreiung von der Kostenvorschusspflicht wird abgewiesen.

### **E. 3**

Die Beschwerdeführerin wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 12'000.-- in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten zu leisten. Dieser Betrag ist bis zum 19. Juli 2023 zugunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

### **E. 4**

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. Die Frist gilt als gewahrt, wenn der Betrag rechtzeitig zugunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist. Bei einer Banküberweisung aus dem Ausland muss der Betrag rechtzeitig dem Konto des Bundesverwaltungsgerichts gutgeschrieben worden sein. Fallen Kosten für die Überweisung des Betrags an, hat der Beschwerdeführer diese zu bezahlen.

### **E. 5**

Das Schreiben der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom 21. Juni 2023 geht an die Vorinstanz.

### **E. 6**

Diese Verfügung geht an die Beschwerdeführerin und die Vorinstanz. Die Instruktionsrichterin: Iris Widmer Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Zwischenverfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu

enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand: Zustellung erfolgt an: - die Beschwerdeführerin (Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Einzahlungsschein) - die Vorinstanz (Ref-Nr. [...]; Einschreiben mit Rückschein; Beilage: Schreiben der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vom 21. Juni 2023)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.